



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Thomas Lippmann (DIE LINKE)

Fehlende Zeugnisnoten aufgrund nicht erteilten Unterrichtes im Schuljahr 2018/2019

Kleine Anfrage - KA 7/3091

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Bildung

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

In wie vielen Fällen konnten zum Ende des Schuljahres 2018/2019 für Klassen oder Lerngruppen die Zeugnisnoten aufgrund nicht oder nicht ausreichend erteilten Unterrichtes (Zeugniseintragung n. e.) nicht gegeben werden? Bitte differenzieren Sie die Angaben zusätzlich nach den Schulformen und den Fächern.

Antwort:

Eine systematische, alle Schulformen, Klassen, Lerngruppen und Fächer umfassende Erhebung des Sachverhalts „nicht erteilte Zeugnisnoten“ liegt nicht vor. Insofern ist eine Beantwortung der Frage 1 in der gewünschten Gliederung nicht explizit möglich. Die Schulbehörden haben im Verlauf des letzten Schuljahres insbesondere Sekundär- und Gemeinschaftsschulen nach Fällen nicht erteilten Unterrichtes befragt, um diesen Fällen in enger Abstimmung mit den Schulen entgegenzuwirken. Die aufgetretene Fallzahl konnte erheblich verringert werden. Eine abschließende Erfassung der Fallzahlen zum Schuljahresende liegt nicht vor.

Frage 2:

Wie viele Schülerinnen und Schüler waren davon betroffen? Bitte differenzieren Sie die Angaben zusätzlich nach den Schulformen und den Fächern.

Antwort:

Vgl. Antwort auf Frage 1.

(Ausgegeben am 22.11.2019)

Frage 3

Wie werden die Entwicklung des nicht erteilten Unterrichtes und die Folgen für die Chancengleichheit im Hinblick auf die Vergabe schulischer Abschlüsse und die darauf aufbauende Berufs- und Studienwahl eingeschätzt?

Antwort:

Grundsätzlich müssen die Schulen und die Schulbehörden dafür Sorge tragen, dass das in den Stundentafeln festgelegte Unterrichtssoll eingehalten wird. Den Schulleitungen obliegt die Unterrichtsplanung und der Einsatz der Lehrerinnen und Lehrer im Rahmen der Regelungen des § 30 Abs. 3 SchulG LSA.

Um einen geordneten Schulbetrieb abzusichern, sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen. Neben den zur Verfügung stehenden schulorganisatorischen Optionen (z. B. Klassenbildung, Lehrkräfteeinsatz, etc.) sind auch personalwirtschaftliche Maßnahmen (z. B. Ausgleichsmaßnahmen zwischen Schulen, befristete und unbefristete Einstellungen) zu prüfen und umzusetzen.

Nicht erteilter Unterricht bedeutet nicht zwangsläufig, dass eine hinreichende Kompetenzentwicklung ausgeschlossen ist. Diese ist immer abhängig vom Umfang der nicht erteilten Stunden und der durch die Schulen eingeleiteten kompensatorischen Maßnahmen. Der Unterricht erfolgt auf der Grundlage der Lehrpläne, die nicht auf eine 100-prozentige Stundenerteilung gem. Stundentafel ausgerichtet sind. Es sind also Spielräume enthalten, die auch nicht erteilten Unterricht abfedern.